

**Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)
zur 41. Änderung des FNP (Bereich Porselen)
und zum Bebauungsplan Nr. 77
„Porselen – Am Diebsweg“**

Stand: 22.03.2016



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Bauverwaltungs- und Planungsamt**

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzer rechtlicher Überblick S. 1
2. Planungsgebiet und Untersuchungsraum S. 3
3. Planungsrelevante Arten und Datengrundlagen S. 9
4. Konfliktanalyse Artenschutz / Wirkfaktoren S. 15
5. Vorprüfung der ermittelten Arten S. 17
6. Sonstige Arten S. 36
7. Ergebnis der Vorprüfung und Wertung S. 37
8. Erforderliche Maßnahmen S. 41

Anhang: Literatur zur ASP

Luftbild / Bestandsplan

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

1. Kurzer rechtlicher Überblick

Für Planungen und Vorhaben sind hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG von besonderer Bedeutung. Sie untersagen grundsätzlich:

- wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen (oder ihnen auch nur nachzustellen), zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören; ebenso wenig dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden;
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören oder die Pflanzen aus der Natur zu entnehmen.

Bei den streng geschützten Arten (einer Auswahl aus den besonders geschützten Arten) und bei den europäischen Vogelarten gilt darüber hinaus ein Störungsverbot: Während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (praktisch ganzjährig!) ist es verboten, die Tiere so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt einschränkend, dass bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben (also bei zulässigen Eingriffen allgemein und bei zulässigen Vorhaben auf der Grundlage z.B. eines Bebauungsplans oder einer vergleichbaren Satzung) die Zugriffsverbote für die „nur“ national geschützten Arten nicht gelten, sofern die Handlungen unvermeidbar und notwendig sind (Freistellung von den Zugriffsverboten für unvermeidbare und notwendige Handlungen).

Sind vom Eingriff jedoch europäisch geschützte Arten (auf der Grundlage der FFH-RL bzw. der VS-RL) betroffen, ist zwingend darauf zu achten, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Allerdings wird in § 44 Abs. 5 hinsichtlich der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (und auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere allgemein; s. *) geregelt, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Definition s. MUNLV, 2007, S. 19-21).

** Nach dieser Regelung ist nicht nur die baubedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten freigestellt, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt, sondern auch die unvermeidbare Tötung und Verletzung einzelner Tiere im Zusammenhang mit der Zerstörung der Lebensstätte. Letztere Bestimmung wurde mit Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10 vom Bundesverwaltungsgericht aus europarechtlichen Gründen für ungültig erklärt.*

Die genannten Freistellungen setzen immer voraus, dass die Eingriffsregelung zuvor ordnungsgemäß abgearbeitet und dass das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung ausgeschöpft worden sind. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (ebenfalls BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10).

Dies bedeutet auch, dass das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch geeignete Maßnahmen so reduziert werden muss, dass kein signifikant erhöhtes Risiko verbleibt (z.B. Freiräumung der Baustelle außerhalb der Brutzeit, sofern die Niststätte dann nicht bewohnt und ihre Zerstörung zulässig ist).

Für die Standorte wild lebender Pflanzen der europäisch geschützten Arten gilt entsprechendes.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung beginnt gemäß VV-Artenschutz mit einer Vorprüfung (= Stufe 1), bei der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum und zu den Wirkfaktoren des Vorhabens einzuholen. Sollten artenschutzrechtliche Konflikte möglich sein (ggf. sogar trotz Berücksichtigung von

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Vermeidungsmaßnahmen), ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

2. Planungsgebiet und Untersuchungsraum

Das Planungsgebiet befindet sich nordwestlich der Siedlung Heinsberg-Porselen. Es wird daher im Süden und Osten direkt von Siedlungsstrukturen, im Norden von der Eisenbahnlinie Heinsberg – Lindern und im Westen von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Im Norden und Westen Rahmen die Straßenzüge der K5 und der A46 in ca. 200-250 m Entfernung den Untersuchungsraum (= Planungsgebiet und direkt angrenzende Flächen) ein. Insbesondere die auf einem Damm geführte A46 stellt eine starke optische und funktionale Barriere in der Landschaft dar und ist damit eine logische Grenze für den Untersuchungsraum. Im Süden und Osten werden die an das Planungsgebiet angrenzenden Siedlungsstrukturen, insbesondere die Gärten an der Südgrenze, in die Betrachtung einbezogen. Alle für die Artenschutzprüfung relevanten Biotoptypen werden durch diese Abgrenzung erfasst.



Abb. 1: Blick über das Bahngleis und den nördlich an das Planungsgebiet angrenzenden Acker auf den (bepflanzten) Damm der A46 im Hintergrund



Abb. 2: Südgrenze des Planungsgebietes mit Hausgärten

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 25.01.2016 (nachmittags) wurden die Biotop- und Habitatstrukturen des Planungsgebietes und seiner direkten Umgebung kartiert. Diese Strukturen bilden die Grundlage für die Bewertung des Lebensraumpotentials der in dieser ASP untersuchten Arten. Im Planungsgebiet selbst ist der überwiegende Lebensraumtyp Mähwiese (z.T. als Obstwiese), es kommen aber auch Viehweide, Hausgärten (z.T. mit Nebengebäuden aus dem Komplex Lager / Schuppen / Garten- und Gewächshäuser), Baumreihen (mit Krautsäumen), Einzelbäume, kleine Gebüsche und eine wassergebundene Wegefläche vor.



Abb. 3: Weg mit Lindenreihe, der das Planungsgebiet in Nord-Süd-Richtung durchquert; links der Baumreihe ist der Standort für das geplante Regenversickerungsbecken (derzeit Weide), rechts das eigentliche (Wohn-)Baugebiet (derzeit Wiese). Über diesen Weg soll das neue Wohngebiet erschlossen werden, die Lindenreihe wird dafür weichen müssen.

Abb. 4: Blick über das Planungsgebiet in nordöstliche Richtung (im Hintergrund: 2 große Eichen und eine Säulenpappelreihe).



Abb. 5: Obstwiese am Ostrand des Planungsgebietes

Abb. 6: Strukturarme Gärten direkt benachbart zur Obstwiese

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Bedeutsame Strukturen des Planungsgebietes sind die beiden großen Eichen (Stammumfang ca. 3 und 4 m), die sich zwar nicht mehr in einem sehr vitalen und vielleicht auch nicht mehr verkehrssicherem, aber dafür in einem naturschutzfachlich interessanten Zustand mit ersten Ansätzen zu Höhlungen, morschem Holz und Insektenbohrlöchern präsentieren.



Abb. 7: Zwei Eichen als Einzelbäume im Wiesenbereich

Abb. 8: Mäßiger Vitalzustand der Eichen, u.a. nach zahlreichen wenig fachgerechten Schnittmaßnahmen



Abb. 9 und 10: Morsches Holz und erste Höhlungsansätze an der Stammbasis der Eichen

Die übrigen Gehölze im Planungsgebiet sind jünger und kleiner, insbesondere die meisten Obstgehölze (Abb. 5) und die Säulenpappeln (Abb. 13). Bei den Obstbäumen handelt es sich meist

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

nicht um Hochstämme. Sie werden stellenweise auch im Bereich der Obstwiesen von anderen Laubbaumarten ergänzt (z.B. Eichen und Birken).

Beachtenswert ist die wegbegleitende Lindenreihe (Abb. 1). Die Linden haben bereits einen Stammumfang von ca. 1,50 m und weisen erste Höhlenbildungen und potentielle Spaltenquartiere auf (Abb. 11 und 12), was überwiegend auf die zahlreichen Schnittmaßnahmen zur Aufastung der Bäume am Wegrand zurückzuführen ist.



Abb. 11 und 12: Höhlenbildung und potentielles Spaltenquartier an Linden im Planungsgebiet

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden drei Altnester aus dem Vorjahr gefunden und zwar in einer Linde, einer jungen Eiche (am Rand der Obstwiese, Abb. 14) und in einem Feldahorn-Busch an der Bahnlinie. Insbesondere das Nest in der Eiche könnte sich als Niststätte für planungsrelevante „Zweitverwerter“ wie z.B. Waldohreulen eignen. Eine eventuelle Niststätte in einer der alten Eichen im Planungsgebiet konnte wegen schlechter Sicht nicht sicher verifiziert werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“



Abb. 13: Baumreihe aus Säulenpappeln am Rand der Obstwiese

Abb. 14: Altnest in einer jungen Eiche

Eine für gebäudebewohnende Vögel und insbesondere Fledermäuse potentiell wichtige Struktur ist das marode Gebäude in der Nachbarschaft des künftigen Regenversickerungsbeckens (Abb. 15). Es liegt aber außerhalb des Planungsgebietes. Innerhalb des Planungsgebietes sind kleinere Nebengebäude im Gartenbereich zu beachten (Abb. 16).



Abb. 15: Marodes Gebäude angrenzend zum Planungsbereich des Regenversickerungsbeckens

Abb. 16: Nebengebäude im Gartenbereich

Im direkten Umfeld des Planungsgebietes treten Ackerflächen (Abb. 1), weiteres Grünland (z.T. mit Baumbestand, Abb. 17), Siedlungsflächen (insbesondere Wohnbebauung, hinter der A46 auch

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Gewerbegebiet), Gartenanlagen (auch strukturreiche Gärten mit altem Baumbestand, Abb. 18), Kleingehölze, ein Bahngleis auf Schotterfläche (Abb. 1) und weitere Saumstrukturen hinzu. Im weiteren Umfeld sind auch kleinere Waldflächen und eine alte Abgrabung vorhanden.



Abb. 17: Baumreiches Grünland im Umfeld des Planungsgebietes

Abb. 18: Siedlung mit strukturreichen Hausgärten (mit altem Baumbestand) direkt südlich des Planungsgebietes

Besonders auffällig und bemerkenswert sind drei alte Bäume am Südrand (knapp außerhalb) des Planungsgebietes. Es handelt sich um eine knorrige alte Hainbuche (Abb. 20) und zwei Eichen, von denen eine (Abb. 19) selbst die großen Eichen im Planungsgebiet an Größe, Mächtigkeit und Vitalität übertrifft.



Abb. 19: Mächtige Eiche in einem Hausgarten am südlichen Rand des Planungsgebietes

Abb. 20: Knorrige Hainbuche, ebenfalls am Südrand des Planungsgebietes

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

3. Planungsrelevante Arten und Datengrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (Anhang I V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezenten bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Artikel 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten (in Anhang I aufgeführt)) und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig. Gleichwohl ist immer zu bedenken, dass alle europäischen Vogelarten, also auch die der Allerweltsarten, nach europäischem Recht geschützt sind.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) gibt in seinem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ konkret für den betroffenen Quadranten im Messtischblatt 4903 Hinweise auf Vorkommen der planungsrelevanten Arten mit Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen (s. Tab. 1).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Tab. 1: Planungsrelevante Arten

für Quadrant 3 im Meßtischblatt 4903 in ausgewählten Lebensräumen; Stand: 10.02.16.

Zusätzliche Auflistung sonstiger planungsrelevanter Arten im Quadranten.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Garten, Park	Gebäude	Grünland	ohne Vegetation
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Säugetiere										
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	X						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓	X			XX	WS/WQ	X	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X			X	(WQ)	(X)	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	(X)	X	(WQ)	(X)	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G					(WS)/(WQ)		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX			XX	WS/WQ	(X)	
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓	X	(X)		X		(X)	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	(X)	X	X		(X)	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G							
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓		XX	X			XX	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G				(X)			XX
Anser fabalis	Saatgans	rastend	G		XX				X	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S		(X)	XX			XX	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX		(X)	X		(X)	

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓	XX	(X)	X	X	X	XX	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	X	X			(X)	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U							XX
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	XX	X		XX		X	
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U		XX	XX			(X)	
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓	X			X		(X)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U		(X)	X	X	XX	(X)	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G							
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U	X			X		(X)	
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X		X				
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X	X	X	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U		X	X	X	XX	X	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	XX		X			(X)	
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U	XX	(X)	XX			X	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX		X	X			
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	X			X			
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X	X	X		X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S		XX	XX	X		X	
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		X			(X)	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	U							
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U		(X)				(X)	XX
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	G	X	(X)	XX			(X)	

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S	XX	X		(X)		(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X		(X)	X	X	(X)	
Tringa ochropus	Waldwasser-läufer	rastend	G							X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	XX	X	X	X	
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend + rastend	U↓		XX				X	
Amphibien										
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		(X)	(X)	XX			X
Insekten										
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	Art vorhanden	S↑							

Erläuterung:

Erhaltungszustand: g = günstig, u = unzureichend / ungünstig, s = schlecht / ungünstig;

XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentielles Vorkommen

Die Landschaftsinformationssammlung „@linfos“, ein den Behörden zugängliches Informationssystem des LANUV zum Vorkommen von Arten, Biotopen und Schutzflächen, liefert hinsichtlich planungsrelevanter Arten lediglich den Nachweis von Zwergfledermäusen im Umfeld des Planungsgebietes. Die Art wird im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Die kreisweite Steinkauzkartierung des NABU aus dem Jahr 2004 zeigt für das Planungsgebiet kein Vorkommen der Art, wohl aber für die Nachbarschaft, wobei zumindest ein Papierrevier nordöstlich ins direkte Umfeld des Planungsgebietes hineinragt. Der Schwerpunkt des Vorkommens liegt aber östlich der Rurtalstraße.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Der Koordinationsstelle Artenhilfsprogramm Feldhamster NRW waren bis 2006 keine Hamsterfunde um Porselen bekannt. Neuere Erkenntnisse zum Feldhamster liegen dem Bearbeiter nicht vor.

Anfragen zu vorhandenen Daten von planungsrelevanten Arten gingen an die lokal aktiven Naturschutzverbände (NABU, LNU), die Biologische Station und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg. Lediglich der NABU konnte folgende Daten und Erkenntnisse beisteuern:

- in einer nahe gelegenen Abgrabung brüten Uferschwalben; hier ist auch das Vorkommen von Bienenfressern nicht auszuschließen;
- in hohen Baumbeständen wie Pappeln ist mit Saatkrähenkolonien zu rechnen;
- am Ortsrand von Porselen sind Steinkauzvorkommen möglich; von den oben genannten Steinkauzrevieren östlich von Porselen konnte 2007 ein Revier bestätigt werden; Nisthilfen für Steinkäuze werden angeregt;
- Biber und Haselmaus werden aufgrund der Habitate im Planungsgebiet ausgeschlossen;
- aufgrund der Kombination von Bebauung, Grünland und starken Bäumen ist das Vorkommen von allen 13 im Kreisgebiet nachgewiesenen Fledermausarten (z.T. auch mit Winterquartieren) möglich; Anmerkung: es handelt sich um die Arten (sortiert nach abnehmender Häufigkeit) Zwerg- und Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaut- und Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus, Teichfledermaus;
- das Braune Langohr kommt sicherlich vor Ort vor und nutzt Quartiere in Gebäuden und Bäumen;
- eine Wochenstube der Zwergfledermaus wurde auf der Sootstraße nachgewiesen (2012 bis zu 54 und 2013 bis zu 94 ausfliegende Tiere); Zwergfledermäuse wurden auch an anderen Stellen um Porselen nachgewiesen;
- südlich von Porselen, bei Randerath, gibt es einen Nachweis des Großen Abendseglers (aus Kartierungen zur WEA Randerath 2012);
- bei Herb gibt es Nachweise des Kleinen Abendseglers.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Die vom NABU erwähnte Kartierung zur WEA Randerath wurde 2011/2012 vom Büro Fehr durchgeführt. Sie betrifft überwiegend einen anderen Landschaftsraum (Börde) und liegt auch außerhalb des Untersuchungsgebietes zum Bebauungsplan in Porselen. Wegen der räumlichen Nähe kann sie aber einen Anhaltspunkt liefern, welche Arten im weiteren Umfeld von Porselen anzutreffen sind. Kartiert wurden:

- Fledermäuse: Großer Abendsegler, Zwergfledermaus (wahrscheinlich: Kleiner Abendsegler).
- Brutvögel: Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dohle, Elster, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Jagdfasan, Kiebitz, Kohlmeise, Mäusebussard, Misteldrossel, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Ringeltaube, Rohrweihe, Saatkrähe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Stieglitz, Turmfalke, Uferschwalbe, Wachtel, Waldohreule.
- Vögel (außer Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler): Goldregenpfeifer, Graureiher, Kampfläufer, Kornweihe, Kranich, Lachmöwe, Rotmilan, Silberreiher, Sturmmöwe, Wacholderdrossel, Wiesenpieper.

Weitere Kartierungen, die das Planungsgebiet betreffen könnten, sind derzeit nicht bekannt.

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 25.01.16 (nachmittags) wurde im Planungsgebiet lediglich der Sperber als planungsrelevante Art festgestellt, zusätzlich Rabenkrähe und Ringeltaube. Es handelte sich allerdings nicht um eine systematische Erfassung. Weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten sind somit nicht ausgeschlossen. Am 17.03.16 (vormittags) wurden im Rahmen einer genaueren Betrachtung der Linden-Baumreihe drei weitere Ringeltauben, eine Kohlmeise und ein Garten-Baumläufer im Planungsgebiet gesichtet und der Ruf des Grünspechts verhört.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

4. Konfliktanalyse Artenschutz / Wirkfaktoren

Für die ermittelten planungsrelevanten Arten ist zu klären, ob bei Umsetzung der Planung Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes auftreten können. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob Vorkommen der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der konkreten Situation und Ausstattung des Untersuchungsgebietes überhaupt zu erwarten bzw. mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind. Arten mit bekannten Vorkommen oder für die das Untersuchungsgebiet einen geeigneten (Teil-)Lebensraum bereitstellt, sind zunächst im Rahmen einer überschlägigen Prognose auf ihre Betroffenheit durch das Planungsvorhaben zu untersuchen.

Betroffenheit ergibt sich dann für eine planungsrelevante Art, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Realisierung des Planungsvorhabens das Risiko signifikant steigt, dass Individuen dieser Art verletzt oder getötet werden, die Art zu sensiblen Phasen populationsrelevant gestört wird oder wenn eine Lebensstätte der Art beschädigt oder zerstört wird, deren Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann. Hierzu sind die anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Planungsvorhabens zu beachten.

Im Planungsgebiet potentiell auftretende Wirkfaktoren sind z.B.:

- Räumung des Baugrundstücks, Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Abbruch alter Gebäude,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche,
- Beseitigung von Vegetation,
- Zerstörung von Lebensstätten von Offenlandarten und gehölzbewohnenden Arten,
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Änderung der Nutzungsintensität oder von Nutzungszeiten,
- Verkehrszunahme und dadurch Störung oder Verkehrstod,
- Einleitung von Niederschlagswasser und dadurch lokale Überflutung von Lebensstätten,
- Tierfallen (Schächte, Gullies, Rückhaltebecken, Rohbauten, Regenfallrohre, Glasscheiben usw.).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Für diese Artenschutzprüfung besonders relevant ist die Räumung des Baugrundstücks mit der damit verbundenen Gefahr der Vernichtung von Lebensstätten (einschließlich der hierdurch bedingten Tötung bzw. Verletzung von Tieren). Dagegen wird nicht erwartet, dass von den wenigen neuen Baugrundstücken für Wohnbebauung intensive Störungen ausgehen (allenfalls temporär während der Bauphase) oder der Verkehr bedeutsam zunimmt. Das Thema Tierfallen sollte im Siedlungsbereich immer Beachtung finden, da es zum Wesen von Fallen gehört, dass sie das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöhen.

Das Umfeld des Planungsgebietes mit den dort vorkommenden Biotoptypen ist für die Artenschutzprüfung nur dann von Bedeutung, wenn die dort vorkommenden Arten im Planungsgebiet Habitatstrukturen nutzen (können), die für die Lebensstätten dieser Arten von essentieller Bedeutung sind (z.B. für die Fortpflanzung essentielle Nahrungsgebiete oder Leitstrukturen zwischen Fortpflanzungsstätte und essentiellen Nahrungsgebieten). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Umgekehrt dürfen vom Planungsgebiet aus künftig keine Beeinträchtigungen auf die benachbarten Biotope derart einwirken, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Es ist nicht zu erwarten, dass von wenigen Grundstücken, die für eine lockere Wohnbebauung genutzt werden, solche Auswirkungen ausgehen. Tötungen und Verletzungen und auch die körperliche Zerstörung von Lebensstätten auf diesem Wege können ohnehin ausgeschlossen werden. Weiterhin sind im Planungsgebiet auch keine Wirkfaktoren anzunehmen, die zu populationsrelevanten Störungen sensibler Arten in den Nachbarbereichen führen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

5. Vorprüfung der ermittelten Arten

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der **Biber** ist in seinen Habitatansprüchen an Wasser und wasserbegleitende Landlebensräume gebunden. Im Planungsgebiet und seinem Umfeld sind solche Lebensräume nicht vorhanden.

Fazit: Eine Betroffenheit des Bibers kann ausgeschlossen werden.

Säugetiere (Fledermäuse)

Sowohl für die Arten, die ihre Quartiere vorwiegend in Gebäuden haben, als auch für solche, die Baumquartiere bevorzugen, können geschützte Lebensstätten im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Bäume im Planungsgebiet weisen erste, allgemein kleinere Höhlenbildungen auf, insbesondere im Bereich der Linden-Baumreihe. Es ist vom Boden meist nicht zu erkennen, wie weit die Höhlenbildung vorangeschritten ist. Darüber hinaus sind zahlreiche potentielle Spaltenquartiere zu erwarten, eventuell aber auch Höhlungen in den vom Boden nicht einsehbaren Bereichen der Bäume.

Potentielle Gebäudequartiere kommen im Planungsgebiet in und an Nebengebäuden aus dem Komplex Lager / Schuppen / Garten- und Gewächshäuser vor. Die Nebengebäude liegen gemäß Planung teilweise innerhalb von Bereichen, die als private Grünflächen festgesetzt werden. In diesem Fall löst die Planung keine artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen aus.

Das Planungsgebiet kann weiterhin Nahrungshabitat für Fledermäuse sein (auch für solche, die ihre Quartiere in der Nachbarschaft des Planungsgebietes haben). Nahrungshabitate sind aber nur selten essentielle Bestandteile von Lebensstätten. Dies ist bei den einzelnen zu untersuchenden Arten zu prüfen. Grundsätzlich sind die unbeweideten Grünlandflächen im Planungsgebiet keine besonders insektenreichen und damit keine besonders wertvollen Nahrungsgebiete, wohl aber der Bereich der Viehweide. Zudem sind die Gehölz- / Grünlandsäume für viele Fledermausarten bevorzugte Jagdbereiche.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Typische oder regelmäßige Siedlungsbewohner können als relativ „störungsfest“ gegenüber siedlungstypischen Störungsquellen angesehen werden. Populationsrelevante Störungen dieser Arten durch das Baugebiet sind daher in der Regel kaum zu erwarten (allenfalls während der Bauphase).

Ausgeprägte Leitstrukturen für Wanderungen zwischen essentiellen Lebensstätten sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Lindenreihe hat nur geringe Ausmaße und verbindet keine bedeutsamen Habitatstrukturen. Ihr kommt eher Bedeutung im Zusammenhang mit der Nahrungssuche zu. Möglicherweise bilden die Siedlungsränder von Porselen mit ihren Gärten im Übergang zur Offenlandschaft insgesamt eine Leitstruktur. Dann wäre auch das Planungsgebiet betroffen. Allerdings würde durch das Planungsvorhaben der Siedlungsrand nur geringfügig (< 100 m) nach Norden verlagert. Die Funktion ginge nicht dauerhaft verloren. Fraglich ist, ob die Eisenbahnlinie, die das Planungsgebiet im Norden begrenzt, trotz Gehölzarmut eine Leitstruktur für Fledermäuse sein kann. Sie bliebe ggf. aber ebenfalls dauerhaft erhalten. Im weiteren Umfeld des Planungsgebietes kann auch dem bepflanzten Damm der A46 eventuell eine solche Funktion zukommen,

Die **Breitflügelfledermaus** kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor und sucht dort ihre Fortpflanzungsstätten in Gebäuden. Da bereits Spaltenverstecke an Gebäuden (z.B. unter Dachpfannen oder hinter Fassadenverkleidungen) als Fortpflanzungsstätten dienen können, sind solche Lebensstätten auch an den Nebengebäuden im Planungsgebiet nicht auszuschließen. Einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen. Diese können (neben Quartieren in Gebäuden, Höhlen, Stollen usw.) bei ausreichendem Frostschutz auch als Winterquartier dienen. Die Art ist ausgesprochen orts- und quartiertreu.

Fazit: Die Breitflügelfledermaus kann vom Planungsvorhaben betroffen sein.

Wasserfledermäuse sind Waldfledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil vorkommen und die bevorzugt über offenem Wasser jagen. Wochenstuben sind vorwiegend in Baumhöhlen im Wald, seltener in Spalten von Bäumen oder Gebäuden vorzufinden. Als Winterquartiere dienen Stollen und ähnliche frostfreie Räumlichkeiten. Wasserfledermäuse nutzen für Ihre Wanderungen auffällige Leitstrukturen in der Landschaft. Das Untersuchungsgebiet

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

und seine Umgebung bieten geeignete Habitatstrukturen für die Art, sie kommt im Wurmatal sogar häufig vor. Im Planungsgebiet selbst sind geschützte Lebensstätten wenig wahrscheinlich.

Fazit: Die Betroffenheit der Wasserfledermaus ist wenig wahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen.

Der **Große Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vorwiegend Baumhöhlen in Waldgebieten nutzt. In NRW tritt die Art vorwiegend zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst auf, Lebensstätten sind hier daher vorwiegend Paarungsquartiere in Baumhöhlen (und ev. Fledermauskästen). Als Ruheplätze (Zwischenquartiere, in NRW nur selten Winterquartiere) können auch Spalten an und in Bäumen dienen. Die Art jagt in größerer Höhe, vorwiegend über großen Wasserflächen, Waldgebieten und offenen Landschaften. Das kleine Untersuchungsgebiet ist als Jagdgebiet nicht essentiell.

Fazit: Die Betroffenheit des Großen Abendseglers ist wenig wahrscheinlich, kann aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die **Rauhhaufledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, bevorzugt Laub- und Kiefernwälder in den Niederungen größerer Flüsse, wo sie an insektenreichen Wald- und Gewässerrändern und in Feuchtgebieten jagt. In NRW kommen vorwiegend Sommer- und Paarungsquartiere in Spaltenverstecken an Bäumen vor. Die Art kann im Wurmatal, insbesondere zu den Zugzeiten im Frühjahr und Herbst, erwartet werden. Der Siedlungsrand ist jedoch nicht der bevorzugte Lebensraum der Art.

Fazit: Die Betroffenheit der Rauhhaufledermaus ist wenig wahrscheinlich, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische und im Siedlungsbereich allgegenwärtige Gebäudefledermaus. Sommer- und Winterquartiere sind häufig Spaltenverstecke an und in Gebäuden, z.T. aber auch an und in Bäumen. Solche Strukturen sind im Planungsgebiet vorhanden. Das Vorkommen der Art ist wahrscheinlich und im Umfeld des Planungsgebietes belegt. Mit der Bebauung entstehen potentiell neue Habitatstrukturen für die Art. Gelegentlich kommt es im Spätsommer jedoch zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude und gerne auch in ungeschützte Rohbauten einfliegen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Hierdurch können sich artenschutzrechtliche Probleme ergeben. Das Untersuchungsgebiet ist voraussichtlich auch Jagdgebiet der Art. Es wird aber nicht als essentiell eingestuft.

Fazit: Die Zwergfledermaus kann vom Planungsvorhaben betroffen sein. Artenschutzrechtliche Probleme können auch während der Bauphase auftreten.

Nach NABU-Angaben können weitere Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auftreten. Von den genannten Arten ist das **Braune Langohr** eine im Stadtgebiet regelmäßig vorkommende Art. Sie wird daher wie die vorgenannten Arten näher betrachtet.

Das Braune Langohr kommt in NRW zwar in allen Naturräumen verbreitet vor, jedoch bestehen Verbreitungslücken in den waldarmen Regionen des Tieflands. Zudem gilt die Art in erster Linie als Waldfledermaus. Gleichwohl sind auch Gebäudequartiere und Nahrungsgebiete im Siedlungsbereich beschrieben. Mit dem Vorkommen der Art muss daher auch im dörflichen Bereich und an den Siedlungsrändern gerechnet werden.

Neben Baumhöhlen werden Quartiere an und in Gebäuden (Dachböden, Spalten) gerne als Wochenstuben angenommen. Aufgrund der ständigen Quartierwechsel ist die Art auf eine ausreichende Anzahl von Wochenstubenquartieren auf relativ kleinem Raum angewiesen, sowie auf ausreichende Habitatvernetzung mittels (Gehölz-)Strukturen.

Des Weiteren ist das Planungsgebiet potentiell Jagdgebiet der Art. Das Braune Langohr sucht häufig im Flug Strauch- und Baumblätter an Gehölzrändern, in Obstwiesen und in strukturreichen Gärten nach Insekten ab. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitate können wegen der relativ geringen Reviergröße um die Quartiere essentiell sein. In der Umgebung des Planungsgebietes gibt es allerdings reichliche Ausweichmöglichkeiten. Das potentielle Nahrungsgebiet wird daher nicht als essentiell eingestuft.

Fazit: Die Betroffenheit des Braunen Langohrs ist nicht wahrscheinlich, aber auch nicht völlig auszuschließen.

Für die **sonstigen, weniger häufigen Fledermausarten**, die nach NABU-Angaben potentiell im Untersuchungsgebiet auftreten können (Kleiner Abendsegler, Wimperfledermaus, Kleine

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Zweifarbfledermaus, Teichfledermaus), für die es aber hier keine konkreten Hinweise gibt, ist eine potentielle Betroffenheit, die über das (bescheidene) Ausmaß der häufigeren Arten hinausgeht, nicht zu erwarten. Von den zu formulierenden Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse werden sie gegebenenfalls mit erfasst. Eine Einzelbetrachtung ist somit im Rahmen des ASP1 nicht notwendig.

Vögel (Bodenbrüter)

Fortpflanzungsstätten der Bodenbrüter sind potentiell durch Bodenbearbeitungen und Bodenveränderungen jeder Art gefährdet (einschließlich der Baufeldräumung). Es ist daher bei diesen Arten eingehend zu prüfen, ob sie vom Planungsvorhaben betroffen sind. Es handelt sich um Arten, die entweder im Ackerland, im Grünland oder in Saumstrukturen ihre Nester anlegen.

Ackerland kommt im Untersuchungsgebiet nur außerhalb des Planungsgebietes vor. Dort sind die eventuell vorhandenen Lebensstätten oder Gelege nicht durch körperliche Zerstörung bedroht. Ebenso ist eine Tötung oder Verletzung brütender Vögel bzw. von Jungtieren nicht zu befürchten. Störungen, die vom neuen Baugebiet ausgehen, werden das Maß der vorherigen Nutzung allenfalls temporär während der Bauphase signifikant überschreiten. Populationsrelevante Störungen von Arten sind somit nicht zu befürchten. Störungssensible Arten (die wahrscheinlich ohnehin nicht am Siedlungsrand brüten) können ihre Nester im angrenzenden Ackerland verlegen. Die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Arten des Ackerlandes sind vom Planungsvorhaben nicht betroffen.

Im Planungsgebiet selbst sind Grünland (Intensivgrünland und gartenartige, junge Obstwiesen) und (wenig ausgeprägte) Saumstrukturen vorhanden. Im Bereich des Grünlands werden kaum Bodenbrüter erwartet. Die Lage direkt am Ortsrand, zumeist mit geringer Deckung, gewährleistet keine ausreichende Sicherheit vor anthropogenen Störungen und umherstreifenden Haustieren. Am ehesten können solche Bodenbrüter vorkommen, die ihre Nester unter Gehölzen oder bodennah in Gehölzen anlegen und die keine zu großen Ansprüche an Störungsarmut und Lebensraumbedingungen stellen („Allerweltsarten“).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Von den in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Bodenbrütern sind die folgenden Arten am Siedlungsrand nicht zu erwarten, weil zu ihren Habitatansprüchen die offene Feldflur mit freiem Horizont gehört: **Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz**. Diese Arten werden als nicht betroffen eingestuft. Ebenso verhält es sich mit der nicht planungsrelevanten, aber in Heinsberg häufigen **Wiesenschafstelze**.

Der **Wiesenpieper** bewohnt baum- und straucharmes, meist feuchtes Offenland, gern mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Im mitteleuropäischen Flachland zeigt er Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen (auch gegenüber Bäumen und hohen Sträuchern). Geeignet sind Feuchtwiesen, Dauerweiden mit hohem Grundwasserspiegel, Moore, Heideflächen, Kahlschläge, Brachen und ähnliche Biotope, die aufgrund von Feuchtigkeit oder Nährstoffmangel eine gut strukturierte, nicht zu dichte Krautschicht hervorbringen. Obwohl der Wiesenpieper im Kreis Heinsberg als Brutvogel nur selten vorkommt (und wohl auch nur unter besonders günstigen Bedingungen), sind auf den Feldern und Wiesen in der Rur-/Wurmaue zahlreiche Durchzügler und auch Wintergäste zu beobachten. In den intensiv genutzten Bereichen am Siedlungsrand und vor der vertikalen Kulisse der Siedlung ist die Art jedoch nicht zu erwarten (insbesondere nicht als Brutvogel).

Fazit: Der Wiesenpieper wird als nicht betroffen eingestuft.

Weitgehend offene und meist feuchte Grünland- und Saumflächen mit höheren Warten werden auch vom **Feldschwirl** besiedelt. Geeignete Bruthabitate sind z.B. Großseggensümpfe, Pfeifengraswiesen, extensives Feuchtgrünland mit einzelnen Büschen, verunkrautete Waldränder und Waldlichtungen, Kahlschläge, Hochmoore, Heide- und Ruderalflächen, Verlandungszonen von Gewässern und auch stark verunkrautete Felder. Solche Flächen sind selten geworden, die Art ist im Kreis Heinsberg auch nur ein sehr seltener Brutvogel. Am Siedlungsrand können manchmal Durchzügler angetroffen werden, die aber kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential darstellen. Fazit: Der Feldschwirl wird als nicht betroffen eingestuft.

Die **Nachtigall** bewohnt gebüschreiche Gehölze in feuchten Lebensräumen mit ausgeprägter Krautschicht für den Nestbau, die Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen (z.B. Waldränder, Feldgehölze, buschreiche Dämme, verwilderte Parkanlagen, Hecken und Gärten).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Auch als Winterquartier wählt sie dichtes Buschwerk. Außerhalb der Brutzeit kann sie aber auch im Offenland auftreten. Der im Kreis Heinsberg selten gewordene Brutvogel hat im Rurtal sein Hauptverbreitungsgebiet, er wird auch im Umfeld von Porselen vorkommen. Im Planungsgebiet ist sein Auftreten (insbesondere als Brutvogel) zwar nicht völlig auszuschließen, aber doch wenig wahrscheinlich. Insbesondere sind Strauch- und Krautschicht zu wenig ausgeprägt.

Fazit: Die Nachtigall wird als wahrscheinlich nicht betroffen eingestuft.

Der **Waldlaubsänger** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, Buchenwälder und auch Parkanlagen. Er ist ein Brutvogel des Waldesinneren und brütet dort in Bodennestern. Seine Nahrung besteht aus Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, im Herbst auch aus Beeren. Unterhalb von 150 m hat sich die noch in den 1990er Jahren bestehende Besiedlung weiter Teile des Niederrheinischen Tieflands aufgelöst. Weite Bereiche der Agrarlandschaft sind unbesiedelt, selbst wenn Feldgehölze oder kleine Wälder enthalten sind. Es bestehen nur noch inselartige Vorkommen.

Im Planungsgebiet sind keine Waldgebiet oder Feldgehölze vorhanden.

Fazit: Der Waldlaubsänger wird als nicht betroffen eingestuft.

Schwarzkehlchen leben in meist mageren, trockenen, gut besonnten und extensiv genutzten Offenlandbereichen mit flächendeckender, aber nicht zu dichter Vegetation. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen (auch Dämme von Verkehrsanlagen, rekultivierte Halden, Trockenabgrabungen, Industrieflächen usw.). Wichtige Habitatbestandteile sind bis zu 2 m hohe Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte, kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb und geschützte krautreiche Bereich für den Nestbau (z.B. an Böschungen oder Gräben). Für Schwarzkehlchen in Grünlandrevieren sind Gräben, Zäune und niedrige Gebüsche wesentliche Requisiten. Höhere Bäume werden bei lockerem Stand toleriert.

Das gelegentliche Auftreten der Art am Porselener Siedlungsrand, insbesondere als Durchzügler, ist nicht auszuschließen. Die oben beschriebenen Extensivlandschaften sind im Planungsgebiet aber nicht vorhanden, Bruten werden hier nicht erwartet.

Fazit: Das Schwarzkehlchen wird als nicht betroffen eingestuft.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Die **Saatgans** ist ein Zug- und Rastvogel, der je nach Unterart in der Tundra bzw. Taiga brütet. Tundra-Bewohner (Unterart „rossicus“) können zu den Zugzeiten oder auch zur Überwinterung in NRW in größerer Zahl angetroffen werden. Allein in der Ruraue werden regelmäßig mehr als 1.000 Individuen gezählt. Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Auenbereichen großer Flussläufe. Zum Schlafen und Trinken werden stehende Gewässer oder strömungsarme Uferabschnitte der Flüsse aufgesucht. Insbesondere die abgeernteten Äcker, aber auch Grünlandflächen werden als Nahrungsflächen genutzt.

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten, störungsarmen Rast- oder Überwinterungsflächen vorhanden.

Fazit: Die Saatgans wird als nicht betroffen eingestuft.

Vögel (Gebäude- und Erdhöhlenbrüter)

Im Planungsgebiet kommen Gebäude nur als Nebengebäude aus dem Komplex Lager / Schuppen / Garten- und Gewächshäuser am Süd- und Ostrand in den Gartenbereichen vor. Hier ist die direkte Betroffenheit geschützter Arten zu prüfen. Erdhöhlenbrüter wie der Eisvogel können im Planungsgebiet ausgeschlossen werden, da notwendige Habitatstrukturen hier nicht vorhanden sind.

In der Umgebung am Siedlungsrand sind zahlreiche Gebäude vorhanden, die sich prinzipiell für eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vögel eignen. Es ist daher auch zu prüfen, ob eventuelle Fortpflanzungsstätten in der Nachbarschaft funktional in das Planungsgebiet hineinragen können, oder ob die eventuell betroffene Art besonders störungssensibel (hinsichtlich des Planungsvorhabens) ist.

Der **Eisvogel** brütet an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Bruthöhlen. Zur Nahrungssuche werden fischreiche Kleingewässer aufgesucht. Die Ansitzwarten, z.B. auf überhängenden Ästen zählen zu den geschützten Ruheplätzen. Solche Habitatstrukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Außerhalb der Brutzeit kann der Eisvogel auch

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

gewässerfern in Siedlungsbereichen auftauchen. Er hat hier jedoch keine spezifischen Lebensstätten.

Fazit: Der Eisvogel wird als nicht betroffen eingestuft.

Mehlschwalben brüten im Siedlungsbereich in Kolonien an (selten in) Gebäuden und technischen Anlagen. Sie bevorzugen frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Offene Agrarlandschaften in der Nähe der Nistplätze werden als Nahrungsgebiete aufgesucht, wo Insekten im Luftraum gejagt werden. Die Nahrungsgebiete sind jedoch nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Bedeutsam sind aber sogenannte „Schlechtwetterhabitate“ im Umkreis von 500 m zur Kolonie, wo die Nahrungstiere bei stürmischem bzw. regnerischem Wetter niedrig fliegen (Gewässer, Feuchtgebiete). Mehlschwalben benötigen Lehm zum Bau ihrer Nester, der in Pfützen auf offenem Boden (z.B. im Bereich unbefestigter Wege) gewonnen wird. Außerhalb der Brutzeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze in Bäumen oder in Nischen an Gebäuden.

Durch das Planungsvorhaben werden weder große Einzelgebäude als Bruthabitate noch eventuelle Schlechtwetterhabitate im Umfeld gefährdet. Habitatstrukturen zur Lehmgewinnung kommen im Planungsgebiet nicht vor, im angrenzenden Agrargebiet ist ihr eventuelles Vorkommen durch das Planungsvorhaben nicht bedroht. Gemeinschaftsschlafplätze, insbesondere in Bäumen, können im Spätsommer nicht völlig ausgeschlossen werden. Sie können mehrere Wochen genutzt werden (vom Brutende bis zum Abflug ins Winterquartier).

Fazit: Die Mehlschwalbe wird als wahrscheinlich nicht betroffen eingestuft. Sollten im Spätsommer einzelne Bäume im Untersuchungsgebiet als Gemeinschaftsschlafplätze genutzt werden, sind diese in dieser Zeit einschließlich eines Puffers von 50 m als Ruhestätte zu schützen.

Rauchschwalben brüten im Inneren landwirtschaftlicher Gebäude. Ackerflächen und Grünland in der Nähe der Nistplätze sind potentielle Nahrungsgebiete, die aber in der Regel nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte sind. Bedeutsam sind aber sogenannte „Schlechtwetterhabitate“ im Umkreis von 300 m zur Kolonie, wo die Nahrungstiere bei stürmischem bzw. regnerischem Wetter niedrig fliegen (Viehweiden, Gewässer, Bauernhöfe mit Misthaufen, windgeschützte Waldränder, Hecken, Baumreihen, usw.). Sie können in nahrungsarmer Umgebung (z.B. in

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Ackerbau-dominierten Gebieten) essentiell sein. Rauchschwalben benötigen Lehm zum Bau ihrer Nester, der in Pfützen auf offenem Boden (z.B. im Bereich unbefestigter Wege) gewonnen wird. Außerhalb der Fortpflanzungszeit bestehen Gemeinschaftsschlafplätze z. B. in Schilf, Staudenfluren oder Bäumen.

Vom Planungsvorhaben kann ein potentiell Nahrungsbereich der Rauchschwalbe betroffen sein, insbesondere dann, wenn Rauchschwalben im maroden Gebäude an der Westgrenze des Planungsgebietes brüten sollten. Das entfallende Nahrungsgebiet, überwiegend unbeweidetes Grünland, wird aber (unter Berücksichtigung des Umfeldes) nicht als essentiell eingestuft. Im Bereich der kleineren insektenreicheren Viehweide wird ein Regenrückhaltebecken gebaut. Es steht danach mit krautiger Vegetation bedeckt als Nahrungsgebiet wieder zur Verfügung.

Habitatstrukturen zur Lehmgewinnung kommen im Planungsgebiet nicht vor, im angrenzenden Agrargebiet ist ihr eventuelles Vorkommen durch das Planungsvorhaben nicht bedroht. Gemeinschaftsschlafplätze, insbesondere in Bäumen, können im Spätsommer nicht völlig ausgeschlossen werden. Sie können mehrere Wochen genutzt werden (vom Brutende bis zum Abflug ins Winterquartier).

Fazit: Die Betroffenheit der Rauchschwalbe kann weitgehend ausgeschlossen werden. Sollten im Spätsommer Bäume im Untersuchungsgebiet als Gemeinschaftsschlafplätze genutzt werden, sind diese in dieser Zeit einschließlich eines Puffers von 50 m als Ruhestätte zu schützen.

Die **Uferschwalbe** brütet an vegetationsfreien Steilwänden und Prallhängen aus Sand und Lehm, z.B. an Flussufern oder heute meist in Sand-, Kies-, und Lößgruben. Der nächste bekannte (aber aktuell nicht bestätigte) Nistplatz liegt in einer Abgrabung ca. 700 m südwestlich des Planungsgebietes. Dort kann nach NABU-Angaben auch der **Bienenfresser** auftreten (so wie in anderen Abgrabungen im Kreisgebiet; für diese Abgrabung ist sein Vorkommen jedoch nicht nachgewiesen). Diese Fortpflanzungsstätten sind vom Planungsvorhaben nicht bedroht.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Schlafplatzgemeinschaften bestehen vor, während und nach der Brutzeit meist in gewässernahen Röhrichten und Weidendickichten. Zumindest bei schlechter Witterung, besonders nach Ankunft im Frühjahr und zu Ende der Brutperiode sind Flüsse, Bäche, Seen, Schlamm- und Klärteiche, Feuchtwiesen und andere windgeschützte Feuchtgebiete bevorzugte Aufenthaltsorte. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und Gehölzränder aufgesucht, die meist nicht weit von der Brutplätzen entfernt liegen. Im Vergleich mit den anderen heimischen Schwalben hat die Uferschwalbe allerdings einen großen Aktionsraum. Trotzdem sind aus energetischer Sicht brutplatznahe Nahrungshabitate günstig. Diese gelten aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Die Uferschwalbe wird als nicht betroffen eingestuft.

Die **Schleiereule** bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Dort nutzt sie störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme usw.) als Fortpflanzungsstätte. Neben dem Nistplatz werden als Tageseinstand weitere Nischen meist in unmittelbarer Umgebung zum Nistplatz sowie ggf. deckungsreiche Baumgruppen genutzt. Bis auf die Baumgruppen sind diese Strukturen im Planungsgebiet nicht vorhanden. Solche Baumgruppen sind allenfalls in unmittelbarer Nähe der Fortpflanzungsstätte essentiell. Es bestehen im Übrigen ausreichende Ausweichmöglichkeiten im Umfeld. Acker- und Grünlandflächen können Teil des großen Jagdreviers sein. Die Nahrungsgebiete sind aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Die Schleiereule wird als nicht betroffen eingestuft.

Vögel (Gehölzbrüter)

Im Planungsgebiet sind verschiedene, insbesondere baumartige Gehölze vorhanden: zwei alte Eichen als Einzelbäume, kurze Baumreihen (mittelalte Linden, Säulenpappeln), jüngere Obstbäume

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

und andere Laubgehölze und etwas Gebüsch. Auch in den angrenzenden, teilweise strukturreichen Gärten sind alte Bäume und diverse Gartengehölze vorzufinden.

In all diesen Gehölzen können Vögel brüten, ihre Ruhestätten haben oder nach Nahrung suchen. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, welche der in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten vom Planungsvorhaben betroffen sein können.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden einzelne Nester in den Bäumen und Büschen des Planungsgebietes gefunden. Es ist damit zu rechnen, dass sich, insbesondere in den Sommermonaten, zahlreiche Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den Gehölzen befinden.

Der **Habicht** ist hinsichtlich seiner Lebensstätten weitgehend an größere Gehölze (Waldinseln und Feldgehölze ab 1-2 ha Größe) und dort insbesondere an hohe Bäume, gebunden. Solche Strukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, wohl aber in der weiteren Umgebung. Im Kreis Heinsberg ist die Art jedoch nur ein seltener Brutvogel. Die Jagd über Flächen des Planungsgebietes ist im Einzelfall denkbar. Das Nahrungsgebiet ist aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Der Habicht wird als nicht betroffen eingestuft.

Der **Sperber** ist hinsichtlich seiner Lebensstätten ebenfalls an Gehölze gebunden, wenngleich er jüngere Gehölze im Stangenholzalter bevorzugt. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (insbesondere Fichten) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit in 4-18 m Höhe. Solche Optimalstrukturen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, der Baumbestand im Untersuchungsgebiet ist aber potentiell Bruthabitat. Allerdings ist der Sperber im Kreis Heinsberg nur ein spärlicher bis seltener Brutvogel. Die Jagd über Flächen des Planungsgebietes ist denkbar, da der Überraschungsjäger hierfür Deckung z.B. im Bereich der Gehölze der angrenzenden Gärten oder der Obstwiesen findet. Der Sperber wurde im Rahmen der Ortsbegehung (s.o.) auch tatsächlich gesichtet. Sein Nahrungsgebiet ist aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Die Betroffenheit des Sperbers ist nicht wahrscheinlich, kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Die **Waldohreule** bevorzugt Halboffenlandschaften und kommt auch im Siedlungsbereich in Grünanlagen und an Siedlungsrändern vor. In grünlandarmen Bördenbereichen erreicht sie jedoch nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden die Nester anderer mittelgroßer Vogelarten (z.B. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Im Winterhalbjahr bestehen Schlafplatzgemeinschaften in Baumgruppen, oft innerhalb menschlicher Siedlungen. Tageseinstände sind meist Deckung bietende Bäume wie Koniferen in sonniger Lage. Nahrungsgebiete (verschiedene, größere Offenland-Habitattypen) sind in der Regel nicht essentiell, eine Ausnahme können die Nahrungsgebiete traditioneller Schlafplatzgemeinschaften im Winter sein.

Das Vorkommen der Waldohreule ist im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen, geeignete Habitate, insbesondere als Tageseinstände, sind Baumbestände im Planungsgebiet und den angrenzenden Gärten. Ein als Nistplatz geeignetes Altnest wurde ebenfalls gefunden. Im Kreis Heinsberg ist die Waldohreule ein seltener bis spärlicher Brutvogel. Als Nahrungsgebiet kommen die Offenlandbereiche des Untersuchungsgebietes in Frage.

Fazit: Die Betroffenheit der Waldohreule ist nicht wahrscheinlich, aber auch nicht völlig auszuschließen.

Für den **Steinkauz** sind im Planungsgebiet keine erkennbaren Brutplätze (Höhlen in Obst- oder Kopfbäumen, Nischen in Gebäuden) vorhanden. Tageseinstände sind im Planungsgebiet und den angrenzenden Gärten denkbar (in Bäumen, Schuppen, Holzstapel usw.). Allerdings ist die Art relativ störungsempfindlich gegenüber Personen (Fluchtdistanz ca. 300 m). Der Aktionsraum wird am ehesten im Winter in die Siedlungsbereiche ausgedehnt. Die Grünlandflächen des Planungsgebiets eignen sich als Nahrungsgebiet. Dieses kann innerhalb eines Brutreviers essentiell für die Art sein. Aus älteren Kartierungen gibt es Hinweise auf Niststätten im Umfeld des Planungsgebietes (kreisweite Steinkauzkartierung 2004). Der Vorkommensschwerpunkt lag jedoch östlich von Porselen in Richtung Wurm, wo es früher ausgedehnte Grünlandflächen gab. Es ist nicht bekannt, ob die Grünlandflächen im Planungsgebiet essentiell sind, insbesondere vor dem Hintergrund der überall stark schwindenden Grünlandflächen.

Fazit: Die Betroffenheit des Steinkauzes ist nicht wahrscheinlich, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Der **Mäusebussard** ist hinsichtlich seiner Lebensstätten weitgehend an Gehölze gebunden. Bevorzugt werden hohe Bäume des Waldrandes oder von Feldgehölzen. Aber auch Baumgruppen und Einzelgehölze in der Feldflur werden aufgesucht. Die Tiere jagen regelmäßig über Offenland. Das Nahrungsgebiet ist aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte. Das Planungsgebiet direkt am Siedlungsrand ist kein typischer Lebensraum für die Art.

Fazit: Der Mäusebussard wird als nicht betroffen eingestuft.

Auch die **Saatkrähe** ist hinsichtlich ihrer Lebensstätten auf mehr oder weniger hohe Bäume angewiesen, auf denen sie in Kolonien brütet und auch in großen Gesellschaften übernachtet. Es kann sich dabei durchaus um Bäume im Siedlungsbereich und unmittelbar an stärker befahrenen Straßen handeln. Im Untersuchungsgebiet (nicht aber im Planungsgebiet) sind Krähenkolonien vorhanden. Landwirtschaftliche Flächen sind ein bedeutendes Nahrungsgebiet der Art. Gleichwohl zählen die Nahrungsgebiete (wegen des großen Aktionsradius der Art) nicht zur geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Die Saatkrähe wird als derzeit nicht betroffen eingestuft; sie ist betroffen, wenn im Baumbestand des Planungsgebietes bis zur Baufeldräumung neue Nester angelegt werden.

Der **Mittelspecht** besiedelt verschiedene Laubmischwälder, insbesondere eichenreiche Laubwälder und Flusstal-Waldgesellschaften ausreichender Größe (ab ca. 30 ha). Nur im Anschluss an Eichenwald tritt er auch in Sekundärbiotopen wie Parks, Villenviertel und Obstwiesen auf. Er ist auf grobborkige Baumbestände und Totholz (bzw. auf „Störstellen“ an Bäumen) angewiesen. Dort werden stamm- und rindenbewohnende Wirbellose als Nahrung stochernd gesucht (raue Borke) bzw. Höhlen angelegt (weiche Stellen).

Im Untersuchungsgebiet sind keine Waldbereiche vorhanden. Das Auftreten des Mittelspechts wird nicht erwartet.

Fazit: Der Mittelspecht wird als nicht betroffen eingestuft.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Der **Kleinspecht** kommt natürlicherweise in lichten und insbesondere feuchten Laub- und Mischwäldern vor, die einen hohen Alt- und Totholzanteil aufweisen. Im Siedlungsbereich können Parkanlagen, große Gärten und Alleen mit altem Baumbestand ebenfalls Lebensraumfunktion übernehmen. Die Nisthöhle wird bevorzugt im toten oder morschen Holz von Weichhölzern angelegt („Totholzspezialist“), aber auch in Obstbäumen, Eichen und anderen Bäumen. Dabei kann der Kleinspecht aufgrund seiner geringen Körpergröße auch dünne Äste (unter 10 cm Durchmesser) an sonst lebenden Bäumen nutzen. Während die Nisthöhle das Revierzentrum darstellt, liegen die Schlafhöhlen meist am Rande des Aktionsraums. Eine besondere Höhlentreue ist für Schlafhöhlen nicht bekannt und aufgrund der geringen Haltbarkeit der Höhlen (Anlage in morschen Holzbereichen) auch nicht anzunehmen. Außerhalb der Brutzeit ist ein hoher Anteil an stehendem Totholz wichtig (Nahrung: unter der Rinde überwinternde Insekten; im Sommer werden die Kleintiere von Zweigen und Blättern abgesammelt).

Das Planungsgebiet ist potentieller Lebensraum des Kleinspechts, insbesondere sind auch alte Bäume vorhanden, die als Höhlenbäume in Frage kommen. Die kleinen Höhlen der Art sind vom Boden aus nicht immer als Spechthöhlen erkennbar. Auch die (vom Boden) überprüften Bäume im Planungsgebiet können daher Nistbäume sein. Allerdings ist der Kleinspecht im Kreis Heinsberg ein seltener Brutvogel.

Fazit: Der Kleinspecht kann (als Standvogel auch im Winter) vom Planungsvorhaben betroffen sein.

Lebensraum der **Baumfalken** sind halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Siedlungsbereiche werden dabei nicht unbedingt gemieden. Brutplätze befinden sich meist in lichten Gehölzen mit alten Bäumen. Die Art ist auf Nester anderer Vogelarten, in der Regel Krähen, angewiesen. Großlibellenreiche Stillgewässer im Umfeld des Horstes gelten als essentielles Nahrungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet liegt am Rande eines typischen Lebensraumes der Art (Wurmtal), ohne selbst über wesentliche Habitatstrukturen zu verfügen (z.B. Feuchtgebiete, Stillgewässer). Obwohl im Planungsgebiet ein als Niststätte ein geeignetes Altnest gefunden wurde, ist die Nutzung durch die Art hier nicht wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Fazit: Die Betroffenheit des Baumfalken ist nicht wahrscheinlich, kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke ist eine Art der offenen Kulturlandschaften, die die Nähe menschlicher Siedlungen nicht meidet. Die Lebensstätten des **Turmfalken** sind an Felsen, Gebäude oder Gehölze gebunden. Baumbrüter sind dabei auf die Nester anderer Vogelarten, meist Krähen, angewiesen. Im Planungsgebiet wurde ein als Niststätte geeignetes Altnest gefunden. Dichte Gehölzgruppen in Brutplatznähe können als Ruheplatz dienen. Die Art ist im Bereich der benachbarten Ackerflächen regelmäßig als Nahrungsgast zu erwarten. Die Nahrungsgebiete sind nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Die Betroffenheit des Turmfalken kann nicht ausgeschlossen werden.

Lebensraum des **Neuntöters** sind extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen und Ruderal- und Saumstrukturen. Es handelt sich in der Regel um Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Nestbau erfolgt in dichten, hohen, meist dornigen Büschen. Das Untersuchungsgebiet liegt am Rande eines besiedelten Naturraums (Wurmtal), beherbergt selbst diesen Lebensraum aber nicht.

Fazit: Die Betroffenheit des Neuntöters ist sehr unwahrscheinlich.

Der **Pirol** besiedelt helle, feuchte Laubwälder, oft Pappelwälder, in Gewässernähe. Es können auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstwiesen und größere Gärten mit hohen Bäumen bewohnt werden, in denen das Nest in bis zu 20 m Höhe angelegt wird. Es ist der Hinweis des LANUV beachtlich, dass in NRW Habitate im Siedlungsbereich und Streuobstwiesen kaum noch oder gar nicht mehr besiedelt werden. Im Kreis Heinsberg ist die Art nur noch ein seltener Brutvogel. Das Untersuchungsgebiet liegt zwar am Rande eines besiedelten Naturraums (Wurmtal), das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aber nicht anzunehmen.

Fazit: Die Betroffenheit des Pirols ist sehr unwahrscheinlich.

Der **Feldsperling** bewohnt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil und Gehölzen. Er dringt dabei bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Als Höhlenbrüter nutzt er Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Art kann aber auch nahezu

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

baumfreie Agrarlandschaften besiedeln und dort z.B. in den Querrohren von Mittelspannungsleitungen brüten. Ruheplätze (auch Gemeinschaftsschlafplätze außerhalb der Brutzeit) bestehen in Bäumen, Büschen und Höhlen. Das Untersuchungsgebiet ist potentieller Lebensraum für die Art. Im Planungsgebiet können geeignete Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Der Feldsperling ist mittlerweile im Kreis Heinsberg aber nur noch ein spärlicher Brutvogel. Die benachbarten Ackerflächen können als Nahrungsgebiet genutzt werden. Diese sind aber nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Die Betroffenheit des Feldsperlings kann nicht ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist ein Bewohner reich strukturierter, halboffener Landschaften mit alten Baumbeständen und Horstmöglichkeiten im Randbereich von Wäldern und Feldgehölzen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, es werden aber auch Horste anderer Greifvogelarten wiederverwendet. Die Art ist im Kreis Heinsberg ein sehr seltener Brutvogel. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, im offenen Grünland und in Waldlichtungen. Dort erbeutet der Wespenbussard als Nahrungsspezialist vorwiegend Wespen, aber auch andere Insekten und Amphibien. Da Erdwespen als Hauptnahrungsquelle verbreitet vorkommen, sind die Nahrungsgebiete kein essentieller Bestandteil einer Lebensstätte.

Fazit: Der Wespenbussard wird als nicht betroffen eingestuft.

Die **Turteltaube** besiedelt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brut- und Ruheplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Im Siedlungsbereich wird die Turteltaube in der Regel durch die Türkentaube ersetzt. Die einst häufige Turteltaube ist im Kreis Heinsberg nur noch ein spärlicher bis seltener Brutvogel.

Zur Nahrungsaufnahme werden u.a. Ackerflächen aufgesucht. Die Nahrungsgebiete sind nicht Teil der geschützten Fortpflanzungsstätte.

Fazit: Die Betroffenheit der Turteltaube ist nicht wahrscheinlich, kann aber nicht ganz ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Der **Waldkauz** bewohnt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungs- und Höhlenangebot. Als Nistplatz dienen Baumhöhlen (bevorzugt), aber auch Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürme. Die Revierbelegung erfolgt bereits im Herbst. Im Kreis Heinsberg ist der Waldkauz nur ein spärlicher Brutvogel. Als Wartenjäger, der aber auch im Suchflug jagt, erbeutet er Vögel, Kleinsäuger und Amphibien.

Im Planungsgebiet konnten keine ausgeprägten, größeren Baumhöhlen festgestellt, aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es kann zudem als Nahrungsgebiet aufgesucht werden. Dieses ist aber kein essentieller Bestandteil einer Lebensstätte.

Fazit: Die Betroffenheit des Waldkauzes ist nicht wahrscheinlich, kann aber auch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere ist die Revierbelegung ab dem Herbst zu beachten.

Der **Waldwasserläufer** kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Art tritt auf Schlammflächen und in Flachwasserbereichen an Gewässeruferrändern sowie auf gewässernahen überschwemmten Grünland- oder Ackerflächen auf. Auch kleinere Feuchtbereiche wie Wiesengräben, Teiche oder Pfützen werden genutzt. Von größeren Individuengruppen regelmäßig genutzte traditionelle Rastplätze sind als geschützte Ruhestätten anzusehen. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland.

Feuchtbereiche sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, traditionelle Ruheplätze nicht zu erwarten.

Fazit: Der Waldwasserläufer wird als nicht betroffen eingestuft.

Vögel (Röhrichtbrüter)

Teichrohrsänger bewohnen Fluss- und Seeufer, Ufer von Altwässern und Abgrabungsgewässern oder auch Gräben und Sumpfgebiete. Wesentliches Habitatmerkmal ist die Anwesenheit von Schilfröhricht. Bereits kleine Schilfbestände ab ca. 20 qm können besiedelt werden. Zwischen den

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Halmen des Röhrichts wird das Nest in ca. 60-80 cm Höhe angelegt. Die Nahrungssuche erfolgt an den Pflanzen (selten am Boden), wobei insbesondere kleine Wirbellose und Schnecken erbeutet werden.

Im Untersuchungsgebiet sind die genannten Habitatstrukturen nicht vorhanden.

Fazit: Der Teichrohrsänger wird als nicht betroffen eingestuft.

Vögel (Brutschmarotzer)

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen, aber immer nur in geringer Dichte anzutreffen. Bevorzugt werden Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen. Im Kreis Heinsberg ist der Kuckuck ein seltener bis spärlicher Brutvogel und Durchzügler. Sein Vorkommen kann aber im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Der Kuckuck parasitiert als Brutschmarotzer die Nester bestimmter Singvogelarten, insbesondere von Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänzen. Er parasitiert somit auch Allerweltsarten, deren Nester im Planungsgebiet vorkommen können. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen (u.a. Eichenprozessionsspinner) und größeren Insekten ernähren.

Fazit: Die Betroffenheit des Kuckucks kann aufgrund des potentiellen Vorkommens von Wirtsvogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die **Kreuzkröte** kommt ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen (grabbaren) Böden vor. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Selbst in

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

strukturarmen Agrarlandschaften wird die Art manchmal angetroffen, sofern geeignete Laichhabitate zur Verfügung stehen. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Wesentliche Strukturen stehen weder im Planungsgebiet noch in der unmittelbaren Umgebung zur Verfügung.

Fazit: Die Kreuzkröte wird als nicht betroffen eingestuft.

Insekten (Libellen)

Die **Grüne Flussjungfer** (früher auch: **Grüne Keiljungfer**) besiedelt kleinere bis größere Fließgewässer des Tieflands und bevorzugt Abschnitte mit hoher Strukturvielfalt und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen. Die Larven können unterschiedliche (gröbere) Substrate nutzen, meiden aber Schlamm. Zum Schlupf verlassen die jungen Großlibellen das Gewässer. Die erste Zeit nach dem Schlupf (Reifungsperiode) verbringen sie in den das Entwicklungsgewässer begleitenden Wiesen, später suchen sie angrenzende Wälder auf. Zum Fließgewässer kehren sie erst zur Fortpflanzung wieder zurück.

Die in ganz Mitteleuropa fast verschwundene Art wurde in den letzten Jahren wieder vermehrt an Rur und Wurm gefunden. Diese Gewässer (Fortpflanzungsstätten) werden vom Planungsvorhaben nicht berührt.

Fazit: Die Grüne Flussjungfer wird als nicht betroffen eingestuft.

6. Sonstige Arten

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand anderer Arten im Bereich des Planungsvorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Gleichwohl ist das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, insbesondere häufiger Vogelarten, im Planungsgebiet zu erwarten. Diese Arten können insbesondere betroffen sein, wenn sie im Gehölzbestand des Planungsgebietes brüten.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

7. Ergebnis der Vorprüfung und Wertung

Die Vorprüfung der planungsrelevanten Arten zeigt, dass die Betroffenheit nur für 23 der insgesamt 40 näher betrachteten Arten mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann: Biber, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Wiesenpieper, Feldschwirl, Waldlaubsänger, Schwarzkehlchen, Saatgans, Eisvogel, Uferschwalbe, Schleiereule, Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Waldwasserläufer, Teichrohrsänger, Kreuzkröte, Grüne Flussjungfer.

Für mindestens weitere 14 Arten ist die Betroffenheit nicht wahrscheinlich, wenn auch nicht völlig auszuschließen: Wasser- und Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr, ev. weitere im Kreisgebiet nachgewiesene Fledermausarten, Nachtigall, Mehl- und Rauchschnalbe, Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Steinkauz, Saatkrähe, Turteltaube, Waldkauz.

Sechs Arten können vom Planungsvorhaben betroffen sein: Breitflügel- und Zwergfledermaus, Kleinspecht, Turmfalke, Feldsperling, Kuckuck.

Potentielle Betroffenheit ergibt sich im Planungsgebiet allgemein daraus, dass Arten, die auch am Siedlungsrand vorkommen, im Gehölzbestand oder im Bereich der Nebengebäude Lebensstätten haben können (Niststätten bzw. Ruheplätze wie Schlafplätze oder Tageseinstände). Dabei sind Spaltenverstecke an den Bäumen anzunehmen und auch im Bereich der Nebengebäude möglich, ebenso kleinere Höhlungen im Bereich der Bäume, insbesondere der Lindenbäume. Ausgeprägte Höhlungen in den älteren Bäumen wurden hingegen vom Boden aus nicht beobachtet. Sie können aber dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Säugetierarten handelt es sich vorwiegend um Fledermäuse, die nicht auf größere Baumhöhlen oder Gebäudenischen angewiesen sind, sondern auch enge Spaltenquartiere nutzen können (insbesondere Zwerg- und Breitflügel-fledermaus, eventuell aber auch Wasser- und Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr und andere Fledermäuse).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) **zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“**

Unter den Vogelarten können vorwiegend Gehölzbrüter betroffen sein, insbesondere Offenbrüter wie der Turmfalke (weniger wahrscheinlich: Sperber, Baumfalke, Waldohreule, Saatkrähe, Turteltaube) oder Kleinhöhlenbewohner wie Feldsperling und Kleinspecht. Gerade für den Kleinspecht ist aber das Vorkommen im Planungsgebiet keineswegs gesichert anzunehmen. Arten, die bodennah unter Gehölzen brüten (z.B. Nachtigall) sind möglicherweise weniger betroffen, da eine ausgeprägte Busch- und Krautschicht im Planungsgebiet fehlt (wenngleich einzelne Büsche oder Buschgruppen vorkommen). Auch Höhlenbrüter wie Steinkauz und Waldkauz sind mangels Höhlen möglicherweise nicht betroffen, wenngleich auch hier einer Restunsicherheit besteht. Für den Steinkauz besteht eine weitere Unsicherheit, ob die potentiellen Nahrungsgebiete im Planungsgebiet essentiell für eine eventuell im Umfeld vorkommende Fortpflanzungsstätte sind.

Auch zahlreiche europäisch geschützte Allerweltsarten wie Amsel, Heckenbraunelle oder Gartengrasmücke und in der Folge ev. auch der Kuckuck als planungsrelevante Art, können als Gehölzbrüter vom Planungsvorhaben betroffen sein. In diesen Fällen geht es weniger um die Zerstörung von Lebensstätten, da für diese Arten in der Regel angenommen wird, dass die Funktionen der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Es ist jedoch möglich, dass Individuen der genannten Arten im Zusammenhang mit der Zerstörung einer Lebensstätte getötet oder verletzt werden.

Zu bestimmten Jahreszeiten können Gehölze auch Ruhestätten für Vögel (und ganzjährig auch für Fledermäuse) darstellen: Mehl- und Rauchschwalben (Gemeinschaftsschlafplätze im Spätsommer), Waldohreule (Gemeinschaftsschlafplätze oder Tageseinstände im Winter), Steinkauz (Tageseinstände im Winter), Kleinspecht (Schlafhöhlen zu allen Jahreszeiten), Feldsperling (Gemeinschaftsschlafplätze außerhalb der Brutzeit).

Für die Brutvögel kann häufig hinreichende Sicherheit durch eine einfache Vermeidungsmaßnahme erzielt werden: Baufeldräumung und Baubeginn in den Wintermonaten. Durch diese Maßnahme wird artenschutzrechtlichen Konflikten zur Brutzeit der betroffenen Vogelarten weitgehend ausgewichen, da keine besetzten Niststätten direkt beschädigt und keine Individuen getötet oder verletzt werden und störungsempfindliche Arten sich ihr Revier in der Folge situationsangepasst suchen können. Es bleibt zu klären, ob die Niststätten der betroffenen Arten im räumlichen

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Zusammenhang erhalten bleiben. Dies hängt u.a. von der Nistplatztreue und Flexibilität der betroffenen Art und vom Vorkommen unbesetzter Ausweichhabitate in der Umgebung ab.

Für Fledermäuse ist diese Maßnahme allein oft nicht ausreichend. Geeignete Quartiere in Gehölzen (insbesondere dickwandige Baumhöhlen mit ausreichendem Frostschutz) oder Gebäuden können auch in den Herbst-, Winter- und Frühjahrsmonaten genutzt werden. Im Planungsgebiet sind allerdings bislang keine wintertauglichen Baumhöhlen gefunden worden, ihr Vorkommen ist unsicher. Die Nutzung kleiner Baum- und Gebäudespalten bzw. Baumhöhlen (so wie sie im Planungsgebiet mit Sicherheit vorkommen) ist bei kalter Witterung wegen der Frostgefahr weniger wahrscheinlich.

Von den potentiell betroffenen Fledermausarten gelten zwei Arten als relativ kälteresistent, der Große Abendsegler und die Zwergfledermaus. Erstere Art überwintert in NRW nicht häufig und bevorzugt dann genügend große Quartiere, in denen sich mehrere Dutzend Tiere gegenseitig wärmen können. Die Zwergfledermaus hingegen erträgt als Einzeltier leichte Frosttemperaturen, benötigt hierfür aber wohl einen absolut trockenen Hangplatz. Sie bevorzugt daher Spalten in und an Gebäuden.

Das potentiell wichtigste Nebengebäude im Planungsgebiet steht in einem Bereich, der als „Private Grünfläche“ festgesetzt wird. In diesem Bereich wird durch das Planungsvorhaben keine Veränderung des Bestandes verursacht und somit auch kein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgelöst.

Im Falle der Zwergfledermaus (und im Einzelfall auch bei anderen Fledermausarten) können im ungünstigsten Fall artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauphase auftreten (Besiedlung der Rohbauten im Rahmen der Spätsommerinvasion). Dieses Risiko ist nur zu vermeiden, wenn die in Frage kommenden Bauten zu dieser Jahreszeit geschlossen gehalten und auch Ritzen, Höhlen, Spalten und Lücken gestopft werden.

In diesem Zusammenhang ist allgemein das Problem von Tierfallen im Siedlungsbereich zu thematisieren. Große Fensterscheiben können zu gefährlichen Fallen für Vögel werden,

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

insbesondere bei Durchsicht (gegenüberliegende Fenster auf beiden Seiten eines Raumes) oder wenn sich die Landschaft in den Scheiben spiegelt. Gefahrenstellen sind auch Kellerschächte, Gullys, Fallrohre, offene Behälter und zahlreiche abgelagerte Baumaterialien (betroffen sind hier v.a. Insekten, Spinnentiere, Amphibien) und künstliche Lichtquellen wie Straßenlaternen und Baustellenlampen (v.a. Insekten, z.T. Fledermäuse und Eulen).

Tierfallen führen immer zu artenschutzrechtlichen Problemen, wenn sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko europäisch geschützter Arten signifikant erhöht (z.B. in der Nachbarschaft zu vogel- oder insektenreichen Gebieten). Aber auch wenn nur national geschützte Arten betroffen sind, kommt es zu rechtlichen Konflikten, wenn die Tierfallen im Rahmen des Zumutbaren vermeidbar sind.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG regelt, dass bei genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben (also bei zulässigen Eingriffen allgemein und bei zulässigen Vorhaben z.B. auf der Grundlage eines Bauleitplans) die Zugriffsverbote für die „nur“ national geschützten Arten nicht gelten, sofern die Handlungen unvermeidbar und notwendig sind (Freistellung von den Zugriffsverboten für unvermeidbare und notwendige Handlungen).

Die genannten Freistellungen setzen immer voraus, dass die Eingriffsregelung zuvor ordnungsgemäß abgearbeitet und dass das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minderung ausgeschöpft worden sind. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10).

Dies bedeutet auch, dass das Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch geeignete Maßnahmen so reduziert werden muss, dass kein signifikant erhöhtes Risiko verbleibt (z.B. Freiräumung der Baustelle außerhalb der Brutzeit, sofern die Niststätte dann nicht bewohnt und ihre Zerstörung zulässig ist; Entschärfung von Tierfallen).

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

8. Erforderliche Maßnahmen

Artenschutzrechtliche Konflikte, ausgelöst durch das Planungsvorhaben, können ohne erfolgreiche Vermeidungsmaßnahmen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sollen das Risiko von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen minimieren. Sie leiten sich dabei vom gegenwärtigen Kenntnisstand ab. Wenn die genauere Betroffenheit der geschützten Arten im Rahmen einer ASP2 festgestellt wird, sind die formulierten Maßnahmen zu überarbeiten und zu konkretisieren.

I. In den Sommermonaten ist mit großer Sicherheit mit Vogelbruten in den Gehölzen des Planungsgebietes zu rechnen. Das Entfernen und Zurückschneiden von Gehölzen, insbesondere zur Baufeldräumung, ist daher in den Wintermonaten (01.11.-28.02) vorzunehmen. Gleichzeitig werden hierdurch artenschutzrechtliche Konflikte mit potentiellen Ruheplätzen von Schwalben oder Feldsperlingen in den Bäumen im Spätsommer vermieden bzw. allgemein Konflikte mit Fledermäusen minimiert.

II. Im Vorfeld der Baufeldräumung / Gehölzrodung (auch im Winter) sind folgende Maßnahmen im Rahmen einer ASP2 erforderlich:

- es ist bereits in den Frühjahr- und Sommermonaten zu prüfen, ob die potentiell betroffenen Arten tatsächlich Lebensstätten im Planungsgebiet und insbesondere in den zu rodenden Gehölzen haben und wenn ja, ob diese Lebensstätten nach der Baufeldräumung im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (letzteres gilt besonders für „Mangelstrukturen“ wie Baumhöhlen);
- vor Bezug der Winterquartiere sind die von der Fällung betroffenen Bäume im September / Oktober auf Fledermausaktivität zu überprüfen (mit Ausflugbeobachtungen, unterstützt durch Batcorder zur Dauerüberwachung);
- die betroffenen Bäume sind im unbelaubten Zustand mit dem Fernglas nach geschützten Arten und potentiellen Lebensstätten abzusuchen; sollten Lebensstätten wie Baumhöhlen entdeckt werden, können endoskopische Untersuchungen und weitere Maßnahmen (z.B. Verschluss von unbesetzten Höhlen) in Abstimmung mit der ULB erforderlich sein;

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

- kurz vor der Fällung der Bäume ist zu prüfen, ob diese von geschützten Vogelarten wiederholt als Ruheplatz genutzt werden; dabei ist insbesondere auf die Arten Kleinspecht, Feldsperling, Waldohreule, Steinkauz und Waldkauz zu achten;

Bei einem negativen Befund kann davon ausgegangen werden, dass für geschützte Arten kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt und auch keine geschützten Lebensstätten zerstört werden. Die Arbeiten können ausgeführt werden. Bei einem positiven Befund (es werden geschützte Arten gefunden) sind die Arbeiten bis zur weiteren Entscheidung auszusetzen. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeiten frühestens fortgesetzt werden können, wenn die vorgefundenen Tiere ihre Lebensstätten (freiwillig und dauerhaft) verlassen haben.

III. Auch in den Wintermonaten (01.11.-28.02.) besteht ein Restrisiko, dass im Rahmen von Gehölzrodungen (insbesondere älterer Bäume) geschützte Lebensstätten zerstört werden bzw. geschützte Arten zu Schaden kommen. Daher sind die Rodungen von einem erfahrenen Biologen zu begleiten („ökologische Baubegleitung“). Die Begleitung ist in allen Phasen zu dokumentieren.

Falls trotz aller Vorsicht im Vorfeld der Rodungen geschützte Arten während der Fällungsarbeiten gefunden werden, sind diese zu bergen und fachgerecht zu versorgen; das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Insbesondere bei schwer einsehbaren Bereichen kann auch eine sukzessive Gehölzentnahme erforderlich sein.

IV. Sofern für die Baufeldfreimachung Klein- und Nebengebäude im Planungsgebiet beseitigt werden müssen, sind diese zuvor auf mögliche Fledermausquartiere durch einen erfahrenen Biologen abzusuchen. Werden Fledermäuse gefunden, können die Arbeiten erst fortgesetzt werden, wenn die Tiere ihre Lebensstätte (freiwillig und dauerhaft) verlassen haben und einen Ersatzlebensraum gefunden haben.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

V. Eine Wiederbesiedlung der geräumten Flächen vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (u.a. durch zügigen Baubeginn). Insbesondere ist eine Verbrachung und Verkrautung der Flächen zu vermeiden, die auf geschützte Arten anlockend wirken kann. Die Grünlandflächen des Planungsgebietes sind durch regelmäßiges Mähen kurz zu halten. Letztere Maßnahme kann allerdings die Attraktivität der Fläche als Nahrungsgebiet für den Steinkauz erhöhen. Hier ist eine Abwägung auf Basis der Daten einer ASP2 vorzunehmen oder auf alternative Maßnahmen auszuweichen.

VI. Während der Bauphase ist die Besiedlung der entstehenden Gebäude durch Zwergfledermäuse durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen zu verhindern. Insbesondere sind Rohbauten im Spätsommer zur Schwärmzeit der Zwergfledermäuse möglichst geschlossen zu halten. Sollten sich dennoch Fledermäuse ansiedeln, weil solche Maßnahmen nicht oder nicht erfolgreich durchgeführt wurden, werden (aktive) Umsiedlungsmaßnahmen als funktionserhaltende Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Die Wiederbesiedlung der baulichen Anlagen während der weiteren Bauphase ist dann zu verhindern.

VII. Funktionserhaltende Maßnahmen sind, so sie notwendig werden, hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements (bei Versagen der funktionserhaltenden Maßnahmen) sind ggf. vorzusehen.

VIII. Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Gullys, Kellerschächte, Fallrohre, offene Behälter usw. (z.B. durch Abdeckung mit feinen Gittern) zu entschärfen.

IX. Große Glasfronten können als tödliche Fallen für Vögel wirken, da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können. Folgende Maßnahmen helfen Anflüge an Glasfronten zu vermeiden:

- Stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen sind zu vermeiden, da Vögel sonst in sich spiegelnde Bäume oder Büsche fliegen wollen.
- Durchsicht durch räumlich gegenüberliegende Fenster (oder Eckfenster) ist zu vermeiden, da Vögel die Räume sonst durchfliegen wollen.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

- Glasflächen von mehr als 3 qm Größe sind optisch zu unterteilen. Alternativ kann Vogelschutzglas verwendet werden, dass für Menschen unsichtbare UV-Markierungen enthält (aufgedruckt oder integriert). Allerdings sind UV-Markierungen nicht für alle Vogelarten sichtbar. Es eignet sich daher nur für Glasflächen, deren Transparenz erforderlich ist.

X. Bei der Beleuchtung der Baustellen (insbesondere im Sommerhalbjahr), aber auch bei der Straßenbeleuchtung, ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Es sind Lampen mit tierfreundlichem Spektrum zu verwenden. Eine weitreichende, horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden (Abstrahlung nach unten bevorzugen).

Aufgestellt:

Heinsberg, den 22.03.2016

Dipl. Biol. F. Backwinkler

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Anhang: Literatur zur ASP

Arbeitskreis Amphibien und Reptilien in NRW, 2011 (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Bauer, H.G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BUND, 2015: Vogelschlag an Glas, www.vogelsicherheit-an-glas.de.

Dietz, Chr., Helversen von, O., , Nill, D., 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas. Franck-Kosmos-Verlag, Stuttgart.

Fehr, H., 2014: Artenschutzprüfung zur Errichtung eines Windparks in Heinsberg-Randerath.

Gelissen, M., 2012: Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU Kreisverband Heinsberg.

Glandt, Dieter, 2008: Heimisch Amphibien. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Günther, R., 1996: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart.

Kiel, E.-F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. MUNLV.

LANUV: Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

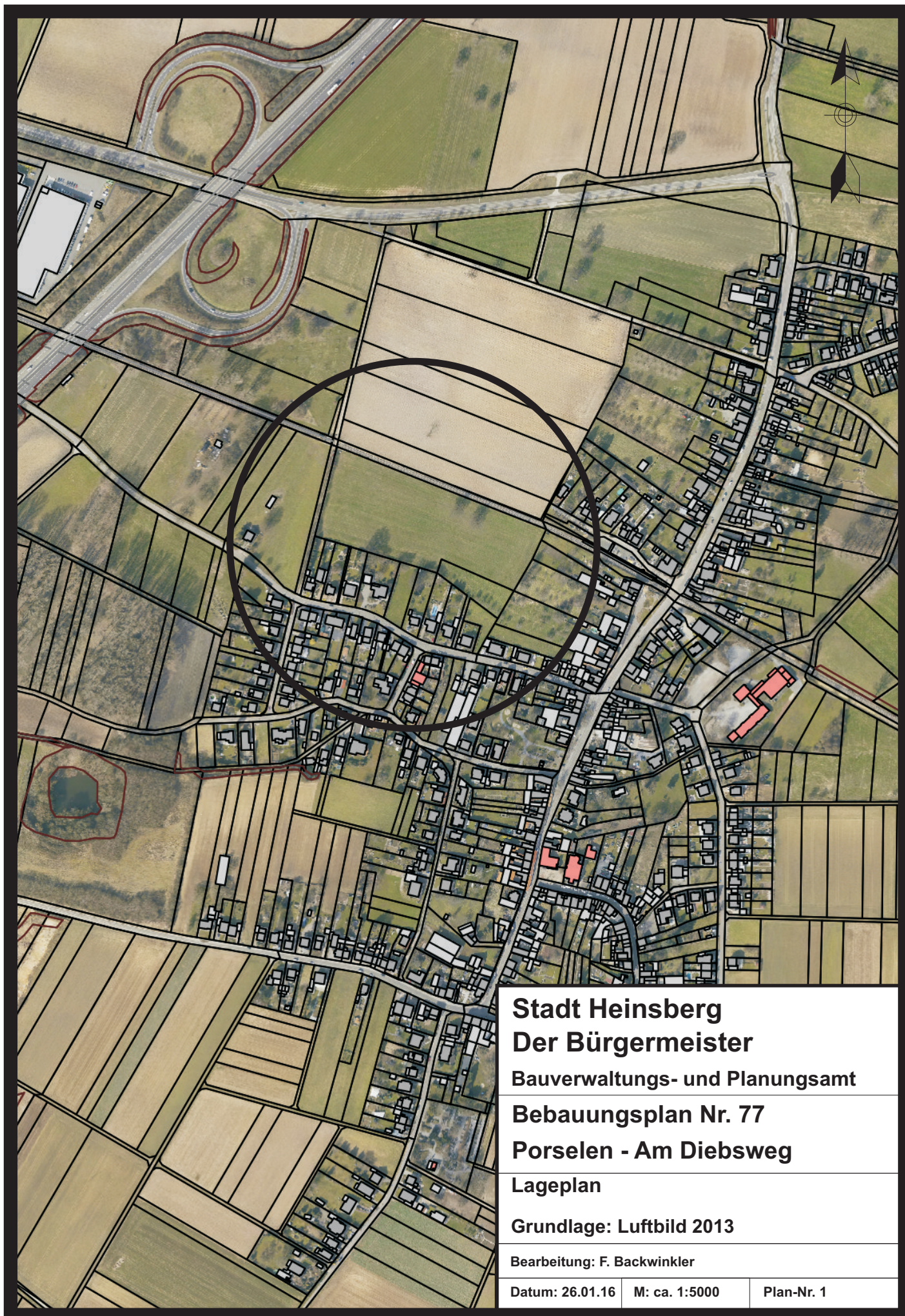
LANUV: Fachinformationssystem „@LINFOS“.

Siemers , B. & Nill, D., 2002: Fledermäuse. BLV-Verlag, München.

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)
zum Bebauungsplan Nr. 77 „Porselen – Am Diebsweg“

Von Lindeiner, A., M. Nipkow & A. Schneider, 2010: Glasflächen und Vogelschutz, LBV / NABU, Hilpoltstein / Berlin.

Wasner, U.: Die Rote Liste gefährdeter Arten – Entstehung, Kriterien und Bedeutung. NUA-Seminarbericht Band 7.



**Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister**

Bauverwaltungs- und Planungsamt

Bebauungsplan Nr. 77

Porselen - Am Diebsweg

Lageplan

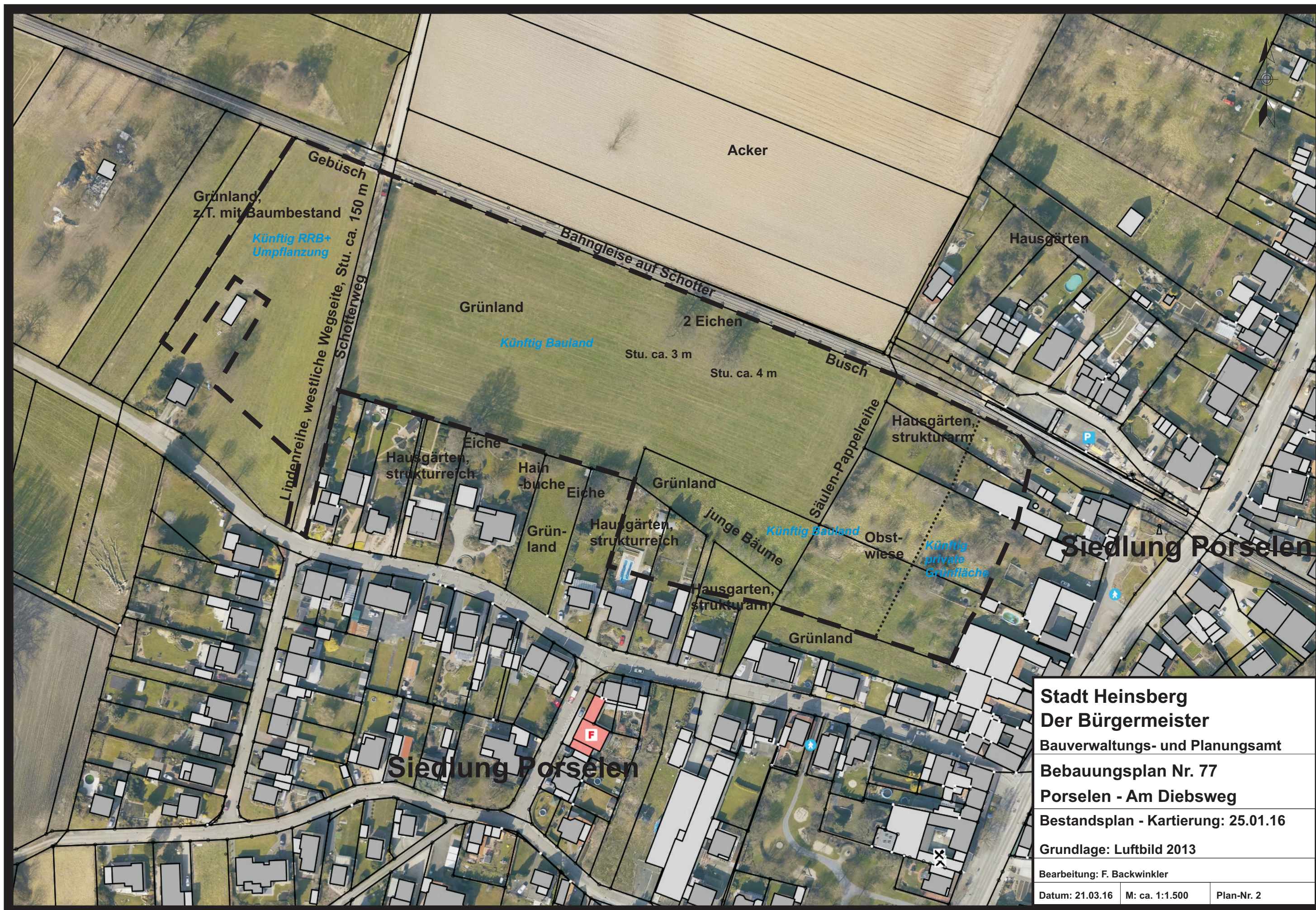
Grundlage: Luftbild 2013

Bearbeitung: F. Backwinkler

Datum: 26.01.16

M: ca. 1:5000

Plan-Nr. 1



Stadt Heinsberg		
Der Bürgermeister		
Bauverwaltungs- und Planungsamt		
Bebauungsplan Nr. 77		
Porselen - Am Diebsweg		
Bestandsplan - Kartierung: 25.01.16		
Grundlage: Luftbild 2013		
Bearbeitung: F. Backwinkler		
Datum: 21.03.16	M: ca. 1:1.500	Plan-Nr. 2